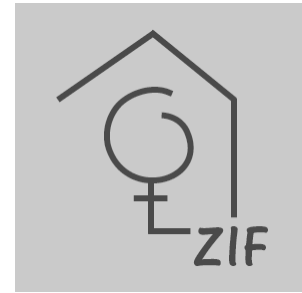


# Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF - Markt 4, 53111 Bonn •

Partei vorstände von  
CDU-SPD-B'90/Die Grünen-Die Linke

Markt 4, 53111 Bonn  
Tel: 0228/68469504/-05  
Fax: 0228/68469506  
e-mail: [zif-frauen@gmx.de](mailto:zif-frauen@gmx.de)  
[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)  
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr  
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Bonn, den 10.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute an Sie, um Sie auf die Gefahren für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder während Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aufmerksam zu machen.

Jährlich müssen in Deutschland rund 18.000 Frauen mit fast ebenso vielen Kindern in Frauenhäuser fliehen, um sich vor den Gewalttaten des Ehemannes, des Lebensgefährten bzw. des Vaters in Sicherheit zu bringen.

Die meisten der mit ihren Müttern Schutz suchenden Mädchen und Jungen sind selbst von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen. Sie haben – oft über Monate oder Jahre – tagtäglich die Gewalttaten gegen ihre Mutter miterlebt.

„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch“, berichtet eines der betroffenen Kinder.

Zahlreiche nationale wie internationale Studien weisen nach, dass auch das Miterleben häuslicher Gewalt eine Gefährdung für das Kindeswohl darstellt. Kinder sind ebenso Gewaltopfer wie ihre Mütter. Die Erlebnisse prägen zutiefst die kindliche Entwicklung und Entfaltung. Sie können zu Entwicklungsverzögerungen und Traumatisierungen führen.

Sicherheit und Schutz für Mütter und ihre Kinder sind nach einer Trennung von gewalttätigen Männern oft nicht ausreichend gewährleistet.

Da Mütter Schutzanordnungen nach § 1 und 2 Gewaltschutzgesetz nur für sich, nicht aber für ihre Kinder, beantragen können und Väter oft sehr schnell Sorge- und Umgangsrechtsanträge stellen, ist eine Zeit der Ruhe und Stabilisierung oft kaum möglich.

Als besonders problematisch erweist sich das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des §155 FamFG, wonach in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren spätestens nach einem Monat eine gerichtliche Anhörung stattfinden soll, bei der auch erste Entscheidungen zum Umgang oder zum Umgangsausschluss zu treffen sind.

Dass die Anforderungen an Sicherheit und Schutz von Kindern und ihren Müttern bei

Umgangsregelungen oft zu wenig oder gar nicht beachtet werden, ist ein Zustand, der dringend verändert werden muss.

Von der Möglichkeit einer Umgangsaussetzung wird auch in Fällen schwerer Gewalt zu selten Gebrauch gemacht. So besteht die Gefahr, dass alte Macht- und Gewaltverhältnisse mithilfe von Umgangsrechtsregelungen wiederhergestellt und perpetuiert werden.

Gewalttätige Übergriffe gegen Frauen und ihre Kinder bei Umgangskontakten sind keine Seltenheit. Laut einer Studie des BMFSFJ wurden 70% der Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt waren und deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt.

Erwiesenermaßen ist das Risiko für Frauen und Kinder, verletzt oder getötet zu werden, in der Zeit unmittelbar nach einer Trennung von einem gewalttätigen Mann besonders groß.

**Wir stellen deshalb an Sie als politische Verantwortliche die Frage, inwiefern Sie sich in Zukunft für den wirksamen und konsequenten Schutz von Frauen und ihren Kindern vor fortgesetzter Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren einsetzen werden?**

Inwiefern planen Sie die u.g. Punkte umzusetzen, um so Deutschlands Verpflichtungen aus Art. 3 und Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention, aus der UN-Konvention CEDAW und aus der sog. Istanbulkonvention (CETS 210) nachzukommen?

- Gewalt des Vaters gegenüber Mutter oder Kindern muss in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren immer berücksichtigt werden (vgl. Istanbul-Konvention, Artikel 31).
- Es muss sichergestellt werden, dass die Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts nicht die Rechte oder die Sicherheit von Mutter und Kindern gefährdet (vgl. Istanbul-Konvention, Art. 31).
- Das Umgangsrecht für gewalttätige Väter muss ausgesetzt werden, damit Kinder und Mütter geschützt sind, zur Ruhe kommen und neue Perspektiven für sich entwickeln können.
- Der §3 Gewaltschutzgesetz muss ersatzlos gestrichen werden, damit auch Kinder hinsichtlich eines gewalttätigen Sorgeberechtigten das Gewaltschutzgesetz anwenden können.

Wir sind gespannt auf Ihre Antworten und senden Ihnen beste Grüße

Stefanie Föhring und Eva Risse